

amtliche Bekanntmachung

015 K 014/21



Amtsgericht Euskirchen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juni 2022, 9:30 Uhr,

im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 128

der im Grundbuch von Mechernich Blatt 4660 eingetragene Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Mechernich, Flur 1, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Hubert-Axer-Straße 2, groß 837 m²

Objektbeschreibung:

eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus in Strempt, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Wohnfläche rd. 140m² in EG und UG

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

250.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 25.01.2022